

Gerichtliche Vollmacht

wird hiermit Rechtsanwalt

John Robert Miehler

Sophienstr.3, 80333 München, Tel: 089-55213795

in Sachen

gegen

wegen

erteilt.

Es wird hiermit Klageauftrag erteilt.

Die Vollmacht umfasst

die Prozessvollmacht nach § 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in, mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden, Nebenverfahren

die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen im gleichen Umfang

die Vertretung in Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren

die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach § 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung nach § 153a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- oder Privatklagen

die Entgegennahme von Geldern und Wertsachen im Hinblick auf Hauptsachen, Zinsen und Kosten, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von, bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten, Geldern oder Wertsachen (§ 13 ff. Hinterlegungsordnung)

die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichts im Sinne von § 350 StPO

die Führung außergerichtlicher Verhandlungen und den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche und sonstiger Vereinbarungen

in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Es wird hiermit die Vereinbarung bestätigt, dass eingehende Zahlungen von den Bevollmächtigten zunächst zur Deckung ihrer Gebühren und Auslagen verwendet werden können und Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse an die Bevollmächtigten abgetreten worden sind.

Für das Mandatsverhältnis wird der obengenannte Sitz der Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist und die Bevollmächtigten einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl des Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

.....
(Datum)

.....
(Auftraggeber und Unterschrift)